

55. Jahrgang / Juni 2026 / Nr. 3

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Linde
www.lindeverlag.at

Chris Thomale

Der EU Inc-Entwurf als Vorlage einer GmbHG- und FlexKapGG-Reform

Stephan Schmid

Der Kommissionsvorschlag für das 28. Regime und die EU Inc

Lukas Berghuber/Daniel Habich

Die SE im Spannungsfeld von EU-UmgrG und SE-Regime

Heinrich Foglar-Deinhardstein

Privatstiftung und Untreue

Susanne Kalss

Unternehmensstiftung – Nachfolgegestaltungen und Pflichtteilsrecht

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Entscheidungen des OGH zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick

Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Sind die grunderwerbsteuerlichen Tatbestände der Anteilsvereinigung und -übertragung unionsrechtswidrig?

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl I 2025/25, wurde der Anwendungsbereich der grunderwerbsteuerlichen Tatbestände des Gesellschafterwechsels sowie der Anteilsvereinigung und -übertragung erheblich erweitert (dazu bereits N. Arnold, Wesentliche Neuerungen im Grunderwerbsteuerrecht zu Gesellschafterwechsel, Anteilsvereinigung und -übertragung, GesRZ 2025, 149; ders, Die „Immobilien-gesellschaft“ – das unbekannte Wesen, GesRZ 2025, 285). Das jüngst ergangene Urteil des EuGH vom 4.6.2026, Rs C-837/24, *Nova Iberomoldes*, wirft die Frage auf, ob die Erfassung mittelbarer Grundstücksumsätze über die Besteuerung von Anteilsbewegungen mit der Kapitalansammlungsrichtlinie (Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12.2.2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 46 vom 21.2.2008, S 11) vereinbar ist.

Die Kapitalansammlungsrichtlinie (im Folgenden kurz: Richtlinie) verbietet den Mitgliedstaaten in ihrem Art 5 Abs 1, von Kapitalgesellschaften indirekte Steuern auf Kapitalzuführungen iSd Art 3 (darunter die Gründung einer Kapitalgesellschaft) sowie auf Umstrukturierungen iSd Art 4 zu erheben. Art 6 Abs 1 der Richtlinie lässt davon abweichend die Erhebung bestimmter Abgaben zu, insb Steuern auf die Übertragung von Wertpapieren (lit a) und Besitzwechselsteuern auf die Einbringung von Liegenschaften in eine Kapitalgesellschaft (lit b).

Dem EuGH-Verfahren lag ein portugiesischer Sachverhalt zugrunde: Die Nova Iberomoldes, eine Holdinggesellschaft in der Rechtsform der AG, wurde 2019 gegründet und ihr Grundkapital vollständig durch Sacheinlage von Beteiligungen aufgebracht, die ihre Alleinaktionärin an mehreren Gesellschaften hielt. Eine dieser Gesellschaften war Eigentümerin zweier Grundstücke. Die portugiesische Finanzverwaltung erhob darauf die *imposto municipal sobre as transmissões onerosas de imóveis* (IMT). Nach Art 2 Abs 2 lit d des IMT-Gesetzbuchs gilt als Übertragung von Immobilien auch der Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften, wenn ein Gesellschafter dadurch über mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals verfügt. Bemessungsgrundlage war der steuerliche Referenzwert der Grundstücke.

Generalanwältin Kokott verneinte in ihren Schlussanträgen vom 12.2.2026 einen Verstoß der IMT gegen die Richtlinie. Sie argumentierte, eine Grunderwerbsteuer habe mit der Besteuerung angesammelten oder zugeführten Kapitals nichts zu tun; Besteuerungsgegenstand sei der Wechsel der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn die Steuer aus Anlass der Gründung einer Kapitalgesellschaft und der Einlage von Anteilen anfalle. Die IMT sei daher keine indirekte Steuer auf die Ansammlung von Kapital iSd Richtlinie. Ergänzend stelle Art 6 Abs 1 lit b der Richtlinie nur deklaratorisch klar, dass Besitzwechselsteuern auch dann erhoben werden dürften, wenn lediglich der mittelbare Besitzwechsel im Wege des *share deal* besteuert werde. Die Besteuerung mittelbarer Grundstücksumsätze sei im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sogar geboten.

Der EuGH (Erste Kammer) qualifizierte den konkreten Vorgang nicht primär über die Frage, ob die IMT eine Kapitalverkehrsteuer sei, sondern über die Befreiung der Umstrukturierungen. Da die Nova Iberomoldes im Zuge ihrer Gründung Anteile erwarb, die die Mehrheit der Stimmrechte anderer Kapitalgesellschaften vermittelten, und dafür eigene, ihr Kapital repräsentierende Anteile gewährte, erfülle der Vorgang die Voraussetzungen einer Umstrukturierung iSd Art 4 Abs 1 lit b der Richtlinie. Die fehlende Übertragung weiterer Mittel sei unerheblich. Nach Art 5 Abs 1 lit e der Richtlinie dürfe daher keinerlei indirekte Steuer erhoben werden.

Den Begriff „indirekte Steuer“ legte der EuGH weit aus. Maßgeblich seien die objektiven Merkmale der Abgabe, nicht ihre Qualifikation im nationalen Recht. Die IMT erfasse nicht die Erzielung von Einkünften oder den Besitz von Vermögen, sondern den Verkehr von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften und sei daher keine direkte Steuer. Dass sich die Bemessungsgrundlage nach dem Wert der Immobilien und nicht nach dem Wert der eingebrachten Anteile richte, nehme der Steuer nicht den Charakter einer von Art 5 der Richtlinie erfassten Abgabe, da das Besteuerungsverbot sonst seine praktische Wirksamkeit verlöre.

Die Übertragung der Anteile sei kein eigenständiger, sondern nur ein akzessorischer Vorgang im Rahmen der Umstrukturierung, weshalb Art 6 Abs 1 lit a der Richtlinie (Steuer auf die Übertragung von Wertpapieren) nicht anwendbar sei. Art 6 Abs 1 lit b und c der Richtlinie schieden aus, weil weder das rechtliche noch das faktische Eigentum an den Grundstücken übertragen worden sei und die Einlage durch Gesellschaftsanteile abgegolten wurde. Schließlich rechtfertige auch das Ziel der Missbrauchsbekämpfung die Steuer nicht: Eine Regelung, die ausnahmslos jeden Anteilserwerb erfasse, beruhe auf einer allgemeinen Vermutung und sei unverhältnismäßig.

Der entscheidende Unterschied der Begründung des EuGH gegenüber den Schlussanträgen der Generalanwältin liegt nicht nur im Ergebnis, sondern in der dogmatischen Anknüpfung. Die Generalanwältin verneinte bereits den Anwendungsbereich der Richtlinie, weil die IMT als Besitzwechselsteuer einen vom Kapitalverkehr verschiedenen Gegenstand besteuere; Art 6 Abs 1 lit b der Richtlinie habe insoweit nur klarstellende Bedeutung. Der EuGH bejaht demgegenüber den Anwendungsbereich, stützt das Besteuerungsverbot aber auf die Befreiung der Umstrukturierung nach Art 4 iVm Art 5 Abs 1 lit e der Richtlinie und legt Art 6 leg cit als eng auszulegende Ausnahme aus. Die Argumentation der wirtschaftlichen Betrachtungsweise,

die sowohl die portugiesische als auch die deutsche Regierung und im Kern auch die Generalanwältin bemüht hatten, ließ der EuGH im Ergebnis nicht gelten, verneinte sie aber auch nicht abschließend. Vielmehr führte er in Rn 57 des Urteils aus, dass selbst dann, wenn auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen wäre, der Anlassfall, der eine Unternehmensumstrukturierung innerhalb eines Konzerns betrifft, zeige, dass auch ein Vorgang, bei dem weder eine Übertragung des rechtlichen Eigentums an Immobilien noch eine Übertragung des faktischen Eigentums (iS einer wirtschaftlichen Zurechnung) stattgefunden haben, der Steuer unterworfen würde.

Das Urteil erging zu einem besonderen Sachverhalt, nämlich einer Umstrukturierung in Gestalt der Gründung einer Kapitalgesellschaft gegen Einbringung mehrheitsvermittelnder Anteile. Eine pauschale Aussage über die Unionsrechtswidrigkeit sämtlicher Tatbestände des § 1 Abs 3 GrEStG lässt sich daraus nicht ableiten. Die Richtlinie und das Besteuerungsverbot des Art 5 erfassen nur Kapitalgesellschaften iSv Art 2 iVm Anhang I der Richtlinie. Bei Personengesellschaften, die nach § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG ebenfalls erfasst sind, stellt sich die Frage der Richtlinienkonformität daher nicht direkt. Weiters ist zwischen Gesellschafterwechsel, Anteilsvereinigung und -übertragung einerseits und Umgründungsvorgängen andererseits zu unterscheiden. Der vom EuGH entschiedene Fall betraf eine Umstrukturierung iSd Art 4 der Richtlinie. Vorgänge aufgrund einer Umgründung iSd UmgrStG innerhalb derselben Erwerbergruppe hat der österreichische Gesetzgeber zwar ausdrücklich vom Tatbestand ausgenommen. Diese Befreiung ist jedoch nach ihrem Wortlaut auf die mittelbare Anteilsvereinigung und auf Beteiligte derselben Erwerbergruppe beschränkt (*N. Arnold in N. Arnold/Bodis*, GrEStG, § 1 Rz 419). Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils erscheint diese Eingrenzung zu eng, da die Richtlinie Umstrukturierungen unabhängig davon erfasst, ob sie mittelbar oder unmittelbar wirken, und da sie überdies Vorgänge außerhalb des UmgrStG einschließt.

Ein direkter oder indirekter Erwerb von mindestens 75 % der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft durch einen Dritten erfolgt zumeist außerhalb der Ausnahme für Umstrukturierungen iSd Art 4 der Richtlinie. Das vom EuGH primär herangezogene Argument für die Unionsrechtswidrigkeit greift daher dort nicht; inwieweit die Erhebung einer Grunderwerbsteuer in solchen Fällen dennoch unionsrechtswidrig ist, lässt der EuGH offen. Es ist daher davon auszugehen, dass die österreichischen Finanzbehörden bzw Gerichte in nächster Zeit vermehrt mit Fällen des Gesellschafterwechsels, der Anteilsvereinigung und -übertragung befasst werden. Letztlich wird sich auch die Frage stellen, ob die innerstaatliche Rechtslage nach Ausklammerung der unionsrechtswidrigen Bestimmungen für sich noch dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz standhält.

Wien, im Juni 2026

Nikolaus Arnold

Mit dem
Abo immer
up to date!

**Jetzt 20 % Rabatt
auf Ihr Halbjahresabo 2026!**

Die erste Adresse im Gesellschaftsrecht

Die richtige Perspektive
Alles zum Gesellschaftsrecht

Für die Praxis
Anleitung und Hilfestellung

Aus erster Hand
OGH-Entscheidungen mit Anmerkungen





Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
shop.lindeverlag.at/gesrz